

Satzung

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Frida-Levy-Gesamtschule“ und ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Der ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein bezweckt insbesondere, die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern sowie andere, im Interesse des Schulbetriebs und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.

§ 3

Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verein.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Essen bzw. deren Rechtsnachfolger als öffentlicher Schulträger mit der Verpflichtung, es für die Frida-Levy-Gesamtschule, bei deren Auflösung für andere Gesamtschulen zu verwenden, ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich der Schule verbunden fühlt.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit
3. Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt schriftlich zum Jahresende,
 - c) durch Ausschluss
5. Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Aufforderung zu Beitragsentrichtung binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 5 Vereinsmittel

- Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
- a) Mitgliedsbeiträge (werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt), zahlbar bis zum 31.03. für das laufende Geschäftsjahr,
 - b) Geld- und Sachspenden,
 - c) sonstige Zuwendungen.

§ 6 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber alle 2 Jahre, einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der vorhergesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.
Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
2. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, deren Mitgliedsbeiträge für das lfd. Jahr entrichtet sind oder als entrichtet gelten. Vor Fälligkeitsdatum gelten Beiträge dann als entrichtet, wenn alle bis dahin fälligen Beiträge gezahlt wurden. Das Stimmrecht ist übertragbar.
3. Eine zur Beschlussfassung entstehende Satzungsänderung ist in der Einladung zur Versammlung besonders zu kennzeichnen. Gültiger und vorgesehener Satzungstext sind beizufügen.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Genehmigung des vom Vorstand alle 2 Jahre vorzulegenden Geschäftsberichtes
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - e) Beschluss von Satzungsänderungen
 - f) Vereinsauflösung
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmungsgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
6. Über Anträge, Beschlüsse und Abstimmungen ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist spätestens sechs Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen. Das Protokoll ist von einem Mitglied des BGB-Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen
 - a) Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer, ein Beisitzer.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassierer.
Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder des Vereins für den Rest bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied in den Vorstand berufen. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt ausüben können.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand tagt nach Erfordernissen. Er wird vom Vorsitzenden oder einem anderen hierzu berufenen Mitglied des Vorstandes einberufen. Die Einberufung ist nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung vorzunehmen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung
6. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Diese Ausschüsse sind ihm allein verantwortlich.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Rechnungsprüfer prüfen die Tätigkeit und die Geschäftsführung des Vorstandes auf Einhaltung der ergangenen Beschlüsse unter wirtschaftlichen und satzungsmäßigen Gesichtspunkten sowie auf die Richtigkeit der kassenmäßigen Abwicklung. Sie sind lediglich der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 10 Auflösung

Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. In der Einladung zu dieser Versammlung ist der Grund anzugeben. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Essen, den 18.01.2010

Der Vorstand